

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-622

vom 5. Mai 2020

Amtszeitverlängerung für durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2020-333 vom 15. März 2020 erklärte der Regierungsrat die Notlage im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (BZG BL; SGS 731). Am 16. März 2020 beschloss der Bundesrat eine Änderung der [Verordnung 2](#) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung-2; SR 818.101.24) und ordnete für das ganze Gebiet der Schweiz einschneidende Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie an. Diese Massnahmen traten am 17. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft und wurden als Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen (Art. 5-9) vorerst bis zum 19. April 2020 angeordnet. Mittlerweile wurde die Verordnung mehrmals angepasst und die Massnahmen entsprechend verlängert. Aufgrund der bundesrechtlichen Regelung hob der Regierungsrat am 17. März 2020 den RRB 2020-333 wieder auf und ersetzte ihn durch RRB Nr. 2020-384.

Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV; SGS 100]). Er ist unter anderem zuständig für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (§ 77 Abs. 1 Bst. a KV). Als oberste vollziehende Behörde des Kantons obliegt dem Regierungsrat auch die Umsetzung der im Epidemiengesetz vorgesehenen kantonalen Massnahmen. Er ist ausserdem zuständig, weitere in kantonalen Erlassen vorgesehene Massnahmen umzusetzen. Der Regierungsrat nimmt gemäss § 10 Absatz 1 BZG BL bei Notlagen die politische Führung wahr.

2. Wahlen in den Gemeinden: Beschluss vom 19. März 2020

Die mit der Ausbreitung des Coronavirus einhergehenden behördlichen Massnahmen haben auch Auswirkungen auf die politischen Rechte, wie die im Kanton Basel-Landschaft und seinen Gemeinden stattfindenden Wahlen und Abstimmungen.

Für das Jahr 2020 sind in sämtlichen 86 Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft Gesamterneuerungswahlen verschiedener Behörden geplant. Die diesbezüglichen Urnenwahlen vom 9. Februar 2020 sowie die Nachwahlen vom 22. März 2020 für die am 9. Februar 2020 nicht gewählten Behördenmitglieder konnten ordnungsgemäss stattfinden. Doch der Bundesrat beschloss am 18. März 2020, auf die Durchführung der angeordneten eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 zu verzichten.

Grundsätzlich liegt die Ansetzung, Verschiebung oder Absage von Gemeindewahlen und -abstimmungen in der Kompetenz der Gemeinden. Aufgrund der Absage der eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020, der im Kanton verordneten Notlage und den in diesem Zusammenhang bestehenden Massnahmen und dem Ziel einer einheitlichen Lösung für alle Gemeinden, entschied der Regierungsrat mit Beschluss vom 19. März 2020 (RRB Nr. 2020-399), dass die von den Gemeinden für den 17. Mai 2020 sowie den Juni 2020 angesetzten Abstimmungen, Wahlen und

Nachwahlen nicht durchgeführt werden können. Ausserdem wurden die Amtsperioden von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die nicht am 9. Februar 2020 bzw. am 22. März 2020 gewählt wurden, bis zur Durchführung von ordnungsgemässen Erneuerungswahlen, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2020, verlängert. Dies aus dem Grund, weil durch die Absage der Wahlen und Nachwahlen die in § 12a Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; SGS 180) festgelegten Zeitpunkte des Beginns der Amtsperioden nicht eingehalten werden können.

3. Wahlorgane und Amtsperioden

Von der Amtszeitverlängerung gemäss RRB 2020-399 sind indes nur Amtsträgerinnen und Amtsträger betroffen, welche an der Urne gewählt werden. Gemäss Gemeindegesezt sind jedoch nicht alle kommunalen Behörden an der Urne zu wählen. Eine zwingende Urnenwahl ist gemäss § 50 Absatz 1 Gemeindegesezt vorgesehen für den Gemeinderat, das Gemeindepräsidium, das Gemeindeversammlungspräsidium und die Gemeindekommissionen. Bei allen übrigen Wahlen bestimmt die jeweilige Gemeindeordnung die Zuständigkeit (§ 50 Absatz 2). So wählt beispielsweise der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil gemäss § 9 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Allschwil u. a. sechs der sieben Mitglieder der Sozialhilfebehörde (Buchstabe b), sechs der sieben Mitglieder des Schulrats für die Primarschule und den Kindergarten (Buchstabe b^{bis}), die Wahlbüros (Buchstabe c) und die Kontrollorgane (Buchstabe d). Die Gemeinde Aesch wählt gemäss § 4 Absatz 2 ihrer Gemeindeordnung die Rechnungsprüfungskommission durch die Gemeindeversammlung. Die Gemeinde Reinach wiederum lässt das Wahlbüro nicht an der Urne, sondern durch den Einwohnerrat wählen (vgl. § 9 Absatz 2 Buchstabe a Gemeindeordnung). Und die Gemeinde Pfeffingen wählt durch die Gemeindeversammlung zwei der drei Mitglieder der Sozialhilfebehörde, die Rechnungsprüfungskommission sowie das Wahlbüro (§ 3 Absatz 2 Buchstaben a-c Gemeindeordnung der Gemeinde Pfeffingen).

Der Beginn der Amtsperioden ist in § 12a Gemeindegesezt festgehalten: Für Gemeinderäte, Gemeindepräsidien, Gemeindeversammlungspräsidien, Gemeindekommissionen sowie Behörden gemäss §§ 95 (Baubewilligungsbehörde), 98 (Rechnungsprüfungskommission), 101 (Geschäftsprüfungskommission), 104 Absatz 1 (ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen) und 106 (Wahlbüro) beginnt die vierjährige Amtsperiode jeweils am 1. Juli, erstmals im Jahre 2004. Für Schulräte beginnt sie am 1. August, ebenfalls ab 2004. Für die Sozialhilfebehörden beginnt die Amtszeit jeweils am 1. Januar, erstmals 2005. Das heisst, die Amtsperioden der genannten Behördenmitglieder enden per 30. Juni 2020, respektive per 30. Juli 2020 (Schulräte). Die Amtszeit der Mitglieder der Sozialhilfebehörden endet per 30. Dezember 2020. In denjenigen Gemeinden, in welchen vorerst keine Gemeindeversammlungen oder Einwohnerratssitzungen durchgeführt werden können, bleiben gewisse, nicht an der Urne zu bestellende Behördensitze, demnach für die neue Amtsperiode unbesetzt.

4. Gemeindeversammlungen und Einwohnerratssitzungen

Obwohl der Bundesrat ab 27. April 2020 eine schrittweise Lockerung der Massnahmen ermöglicht hat, ist die Massnahme des Verbandsverbots gemäss Art. 6 Abs. 1 der COVID-19-Verordnung-2 davon nicht betroffen. Demnach ist es nach wie vor verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten, durchzuführen. Eine generelle Ausnahme gilt nur für Beerdigungen im engen Familienkreis. Die zuständige kantonale Behörde kann gemäss Art. 7 Ausnahmen bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten (Buchstabe a) und ein Schutzkonzept mit definierten Komponenten vorliegt (Buchstabe b). Mit zunehmender Dauer des Verbandsverbots gewinnt nun das Interesse an der Aufrechterhaltung bzw. der Wiederaufnahme der demokratischen Prozesse an Gewicht. Ein grundsätzliches Verbot von Gemeindeversammlungen und Einwohnerratssitzungen ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt und wurde durch eine Einzelfallbeurteilung gemäss Art. 7 COVID-19-Verordnung 2 abgelöst. Mit Beschluss vom 28. April 2020 (RRB 2020-583) definierte der Regierungsrat Kriterien, nach welchen die Durchführung von Gemeindeversammlungen und Einwohnerratssitzungen ausnahmsweise bewilligt werden können. Die Gesuchstellenden haben ein überwiegendes

öffentliches Interesse an der Durchführung der Veranstaltung geltend zu machen. Ein solches ist gegeben bei dringlichen Geschäften, welche keinen zeitlichen Aufschub erdulden oder bei welchen ein zeitlicher Aufschub nur mit negativen Auswirkungen möglich wäre, sowie bei Beschlüssen betreffend Investitionen und im Rahmen von laufenden Projekten. Nebst dem Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses müssen Gesuchstellende ein vollständiges Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des BAG vorlegen.

In Anwendung dieses Beschlusses wäre die Durchführung einer Gemeindeversammlung oder einer Einwohnerratssitzung einzig zum Zweck von Wahlen nicht bewilligungswürdig, da nicht dringlich im vorgenannten Sinn, was aber nicht dazu führen darf, dass – wie bereits ausgeführt – Behörden deswegen für die neue Amtsperiode nicht bestellt werden können.

5. Lösungsansatz

Es gilt deshalb, auch für durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat zu wählenden Behörden eine entsprechende Lösung zu finden. Im Vordergrund steht die Gleichbehandlung aller kommunalen Amtsträger, unabhängig davon, auf welche Weise sie gewählt werden. Ebenso soll den Gemeinden eine Lösung geboten werden, welche den nötigen Spielraum beinhaltet, eine Gemeindeversammlung zu beantragen, wenn dringliche Geschäfte anstehen – und in diesem Rahmen auch die noch nötigen Wahlen durchzuführen – oder mit einer Versammlung noch zuzuwarten, ohne Gefahr zu laufen, die Behörden nicht bestellen zu können.

In Anwendung des RRB 2020-583 betreffend Ausnahmegewilligungen für die Durchführung von Gemeindeversammlungen und Einwohnerratssitzungen, in Analogie zum RRB 2020-399 betreffend Amtszeitverlängerung sowie unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller Behördenmitglieder, unabhängig von der Art, wie sie gewählt werden, kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass auch die Amtszeit für durch die Gemeindeversammlung und den Einwohnerrat zu wählende Amtsträgerinnen und Amtsträger zu verlängern ist, sofern sie nicht rechtzeitig an einer – wegen eines anderen, dringlichen Geschäfts ohnehin stattfindenden – Gemeindeversammlung oder Einwohnerratssitzung gewählt werden können.

Der Regierungsrat appelliert aus den vorgenannten Gründen an die bisherigen Amtsträger, ihr Amt bei Bedarf bis zum möglichen Amtsantritt der neu zu wählenden Amtsträger beizubehalten. Ein vorzeitiger Rücktritt von der verlängerten Amtsperiode bleibt jedoch möglich (vgl. § 31 und § 44 GpR).

Beschluss

- ://:
1. Für Amtsträgerinnen und Amtsträger, die nicht rechtzeitig durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat gewählt werden können, wird die Amtszeit bis zur Durchführung von ordnungsgemässen Erneuerungswahlen, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2020, verlängert.
 2. Dieser Beschluss gilt für Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes.
 3. Die Regelung tritt per 5. Mai 2020 in Kraft und gilt bis zu deren Widerruf.
 4. Die öffentliche Kommunikation dieses Beschlusses erfolgt am 12. Mai 2020, sobald der Wahltermin für die Gemeindepräsidien am 28. Juni 2020 bestätigt wird.

Verteiler mit besonderem Schreiben (durch Stabstelle Gemeinden, FKD):

- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden
- Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden
- Gemeindefachverband des Kantons Basel-Landschaft

Verteiler:

- Alle Direktionen
- Politische Rechte, Landeskanzlei
- Landschreiberin / 2. Landschreiber
- Rechtsdienst des Regierungsrats und des Landrats, daniel.roth@bl.ch
- Fachdienst Recht des Kantonalen Krisenstabs, kks.fdrecht@bl.ch
- FKD, Generalsekretariat, Stabsstelle Gemeinden, miriam.bucher@bl.ch
- FKD, Statistisches Amt, Gemeindefinanzen, michael.bertschi@bl.ch
- Finanz- und Kirchendirektion (2)

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich